



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

39. Jahrgang

ausgegeben am **01.08.2013**

Nummer **11**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 55 **Amtliche Bekanntmachung**
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 154 - 156
- 56 **Amtliche Bekanntmachung**
Berichtigung:
Im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln vom 11.07.2013 wurde unter
Nummer 54 die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in 16 157
Wahlbezirke bekannt gemacht.
Die Überschrift lautete:
„Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde
Nottuln in 16 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2013“
Diese Überschrift wird wie folgt berichtigt:
„Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde
Nottuln in 16 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014“
- 57 **Amtliche Bekanntmachung**
des Aufstellungsbeschlusses für die Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplans Nr. 68 „Stiftsgärten“ sowie
Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen 158 – 160
der der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 68
„Stiftsgärten“
(§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a
BauGB, Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde **Nottuln**

wird in der Zeit vom **02.09.2013** bis **06.09.2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Gemeindeverwaltung Nottuln, Stiftsplatz 7-8, Zimmer 701 (nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02.09.2013** bis zum **06.09.2013**, spätestens am **06.09.2013** bis **12.30 Uhr** bei der

Gemeindeverwaltung Nottuln, Stiftsplatz 7-8, Zimmer 701

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden,

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

-
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **127 Coesfeld/Steinfurt II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nottuln, den 26.07.2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung

Berichtigung:

Im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln vom 11.07.2013 wurde unter Nummer 54 die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in 16 Wahlbezirke bekanntgemacht. Die Überschrift lautete:

„Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in 16 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2013“

Diese Überschrift wird wie folgt berichtigt:

„Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in 16 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014“

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Berichtigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 12.07.2013
Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

Bekanntmachungsanordnung

zum Aufstellungsbeschluss für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 68 „Stiftsgärten“ gem. § 2 BauGB

Der nachfolgende Aufstellungsbeschluss für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 68 „Stiftsgärten“ gem. § 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung vom 09.07.2013 gefasst.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, 25.07.2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
des Aufstellungsbeschlusses für die Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplans Nr. 68 „Stiftsgärten“ sowie
Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der
der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 68 „Stiftsgärten“
(§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB,
Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 09.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Stiftsgärten“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit im Zeitraum **vom 02.09.2013 bis einschließlich 13.09.2013** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Stiftsgärten“ unterrichten kann. Die Öffentlichkeit kann sich bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Obergeschoss, Zimmer 815/816

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

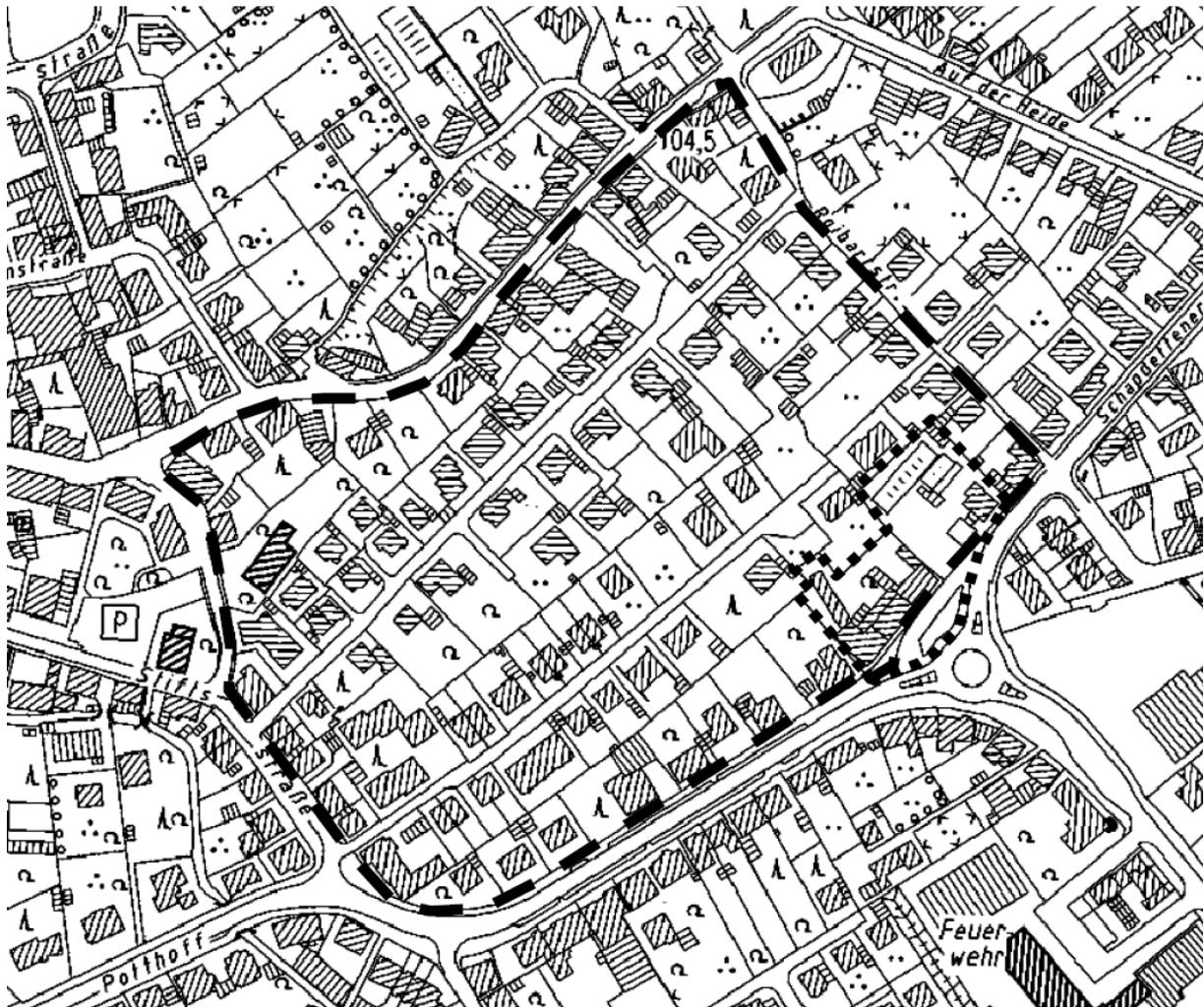
unterrichten. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ erstreckt sich zentral im Ortsteil Nottuln zwischen folgenden Straßen: Burgstraße, Roibartstraße, Schapdettener Straße, Mauritzstraße, Stiftsstraße und Kastanienplatz. Der Änderungsbereich befindet sich an der Kreuzung Mauritzstraße / Schapdettener Straße. Die genaue Abgrenzung ist unten stehender Übersicht zu entnehmen.

Zielstellung ist es, eine auf die heutige verkehrliche und städtebauliche Situation angepasste Bebaubarkeit zu ermöglichen.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Im weiteren Verfahrensverlauf findet außerdem eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Diese wird gesondert bekannt gemacht.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“

■ ■ ■ ■ | Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 68 „Stiftsgärten“

Nottuln, 26.07.2013

Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

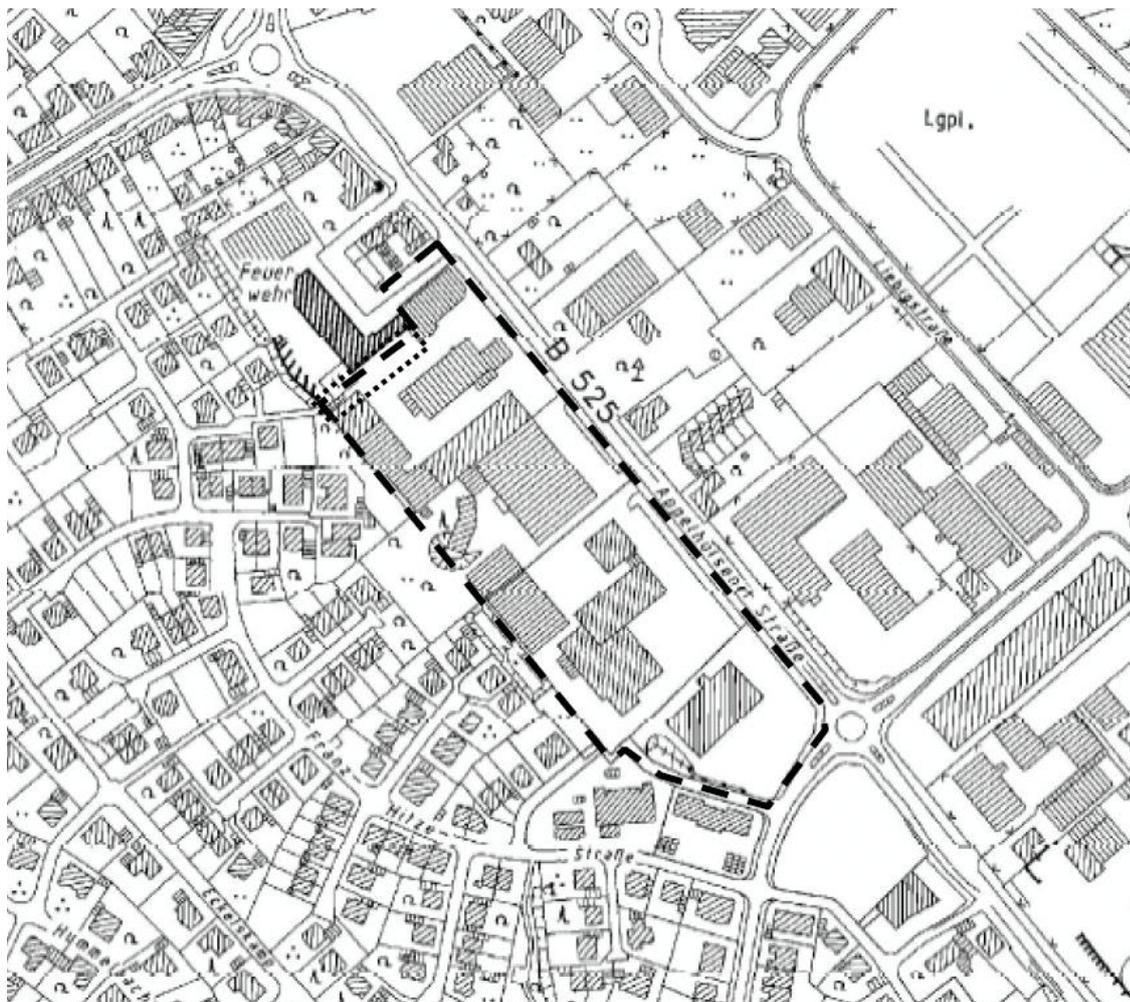
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 103 „Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II“

(§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **12.08.2013 bis zum 11.09.2013** hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II“ befindet sich im Ortsteil Nottuln südwestlich der Appelhülsener Straße.

Die genaue Abgrenzung ist unten stehender Übersicht zu entnehmen.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103

■ ■ ■ ■ | Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 103

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Verschiebung einer Baugrenze sowie eine Änderung der Art der Nutzung, um eine gewerbliche Nutzung einer Teilfläche des Bauhofes zu ermöglichen.

Der Bebauungsplanentwurf liegt einschließlich der Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom 12.08.2010 bis einschließlich 11.09.2013, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 25.07.2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

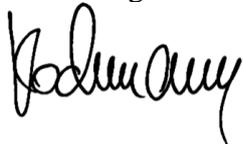
Nottuln, 29.07.2013

Im Monat **Juli 2013** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,
Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

14 Damenräder
2 Mountainbikes
2 Herrenräder
1 Trekkingrad
1 Motorradhelm
1 Tasche
1 Damenshirt
4 Schlüssel
1 Handy
1 Hund
2 Katzen
4 Kaninchen
1 Vogel
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)